

# **Aufgaben der BNetzA im überarbeiteten Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation und Zusammenarbeit im GEREK – Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation**

Dr. Annegret Groebel, BNetzA  
Abteilungsleiterin Internationales / Regulierung Post

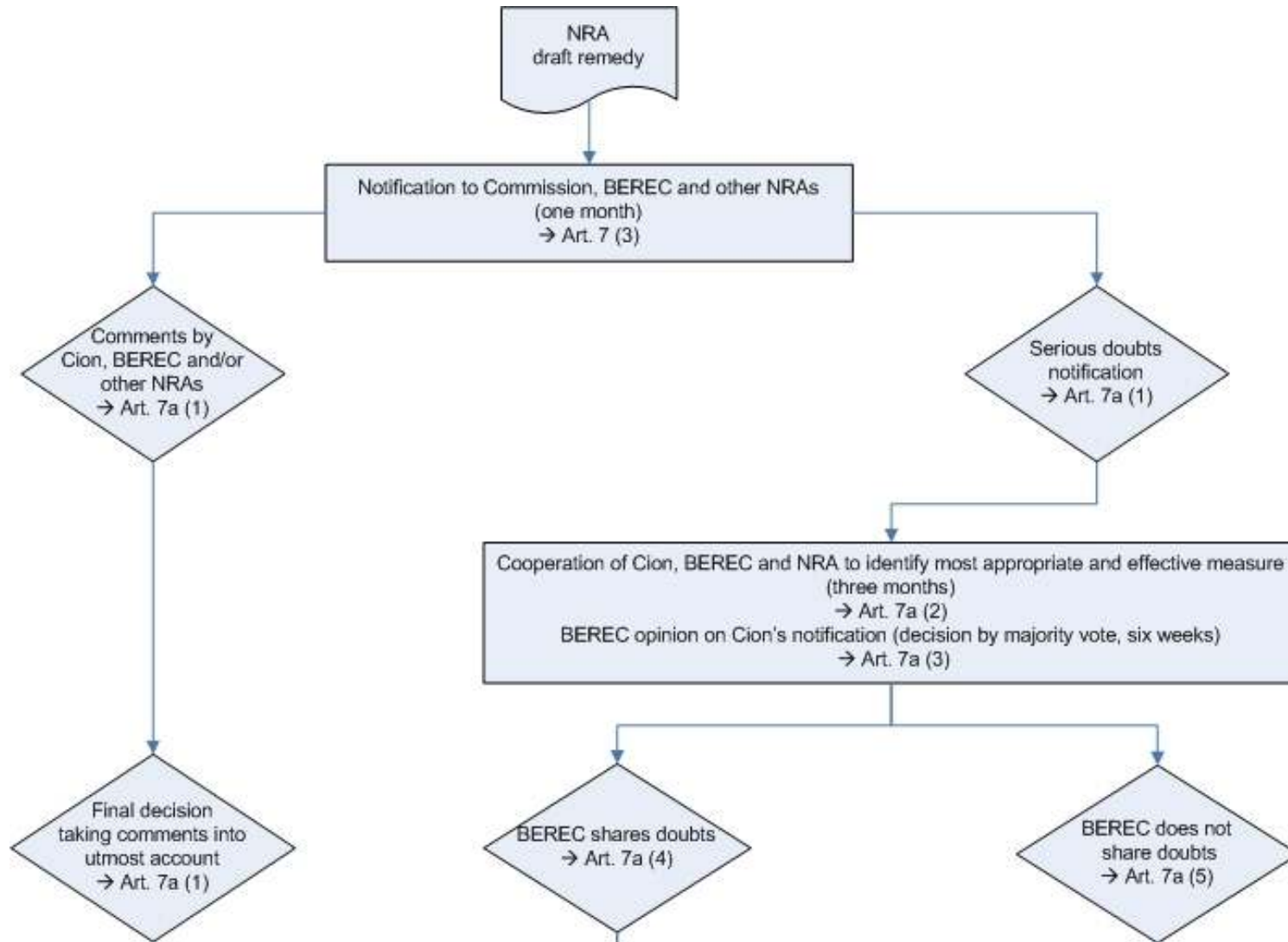
## TK-Review - Verhandlungsverlauf

- KOM legt Review-Vorschläge am 13. 11. 2007 vor
- Zwischen MSn und EP wird im Trilog (zwischen 1. u. 2. Lesung) Kompromiss ausgehandelt.
- EP bestätigt in 2. Lesung den Kompromiss zum gesamten TK-Paket, *außer* zu Amendment 138 (05.05.09).
- Vermittlungsausschuss nach Konstitution des EP.
- Rat stimmt der Citizens' Rights Richtlinie (Universaldienst- und Datenschutz-Richtlinie) sowie der GEREK-Verordnung als sog. A-Punkten (26.10.09) zu.
- Kompromiss zwischen Rat und EP zu "Amendment 138" der sog. Better Regulation Richtlinie (Rahmen-, Zugangs- und Genehmigungs-Richtlinie) bei der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 4. November 2009.
- Annahme durch Rat am 20. November 2009.
- Annahme durch EP am 24. November 2009.
- Veröffentlichung im EG-Abl. L 337 am 18. Dezember 2009.

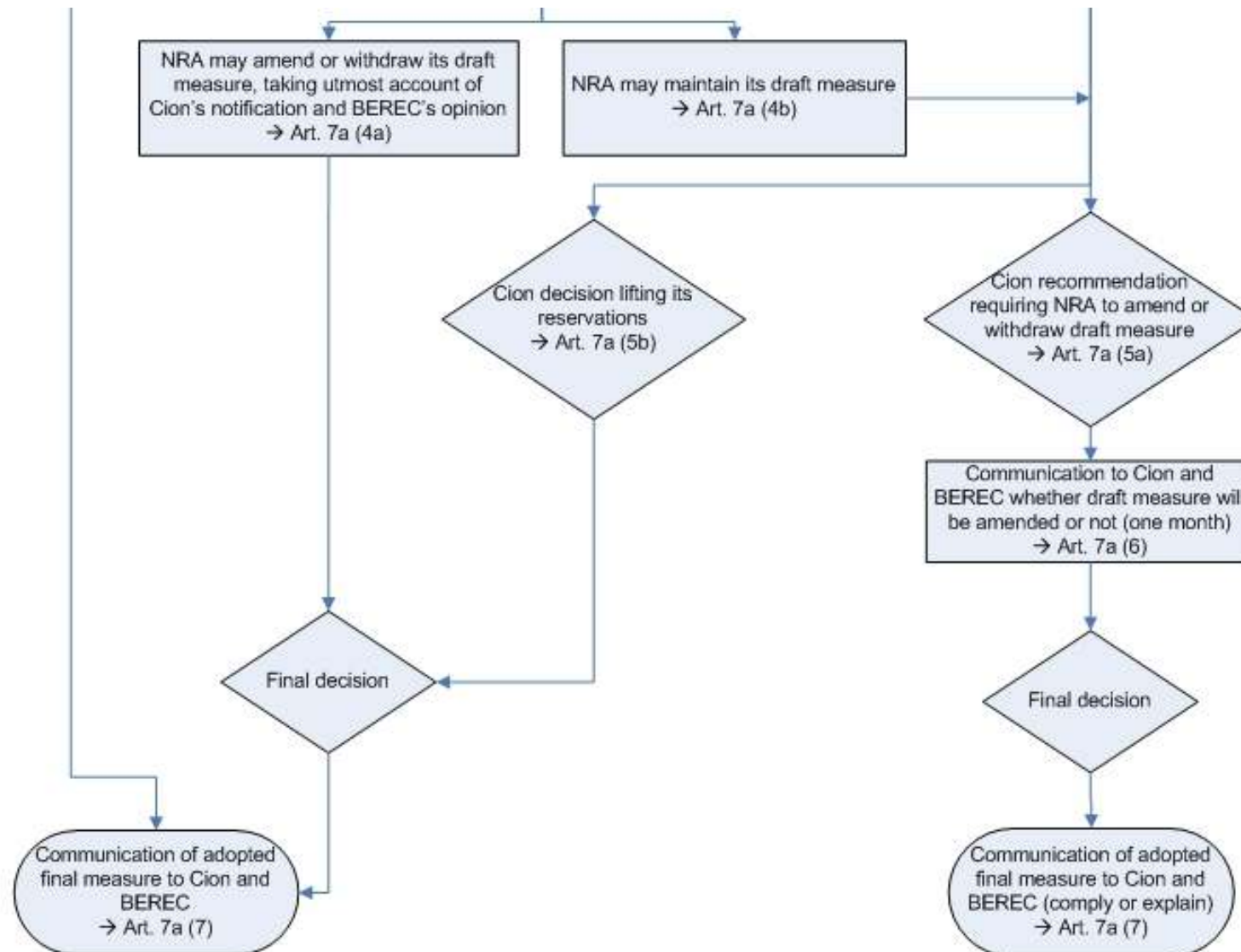
# Wichtigste Änderungen im Überblick (1)

- Unabhängigkeit (Status) und Ausstattung (Ressourcen, eig. Budget) der NRB gestärkt, Art. 3 RRL
- Gründung von GEREK (BEREC), VO 1211/2009
- Rechtsschutz, Art. 4 RRL
- Erweiterung der Regulierungsziele, Art. 8 RRL: u.a. einheitl. Regulierungspraxis
- Einführung von Regulierungsgrundsätzen, Art. 8 Abs. 5: Vorhersehbarkeit
- Art. 7-Verfahren: Konsolidierungs- oder Notifizierungsverfahren für Regulierungsentscheidungen: Beteiligung von GEREK
- Art. 7a-Verfahren: sog. Ko-Regulierungsverfahren, mit dem die KOM stärkere Beteiligung und Stellungnahmerecht für GEREK auch bei Regulierungsverpflichtungen („remedies“) erhält
- Zeitvorgaben für Marktanalyse
- Erweiterung der Kompetenzen der KOM bei Harmonisierungsmaßnahmen
- Netzsicherheit / Netzintegrität, Art. 13a/b RRL

## Art. 7/7a Verfahren (1/2)



## Art. 7/7a Verfahren (2/2)



## Wichtigste Änderungen im Überblick (2)

- Gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen, Art. 12 RRL, Art. 12 ZRL
- Informations-/Auskunftspflichten erweitert (Art. 5 RRL, Art. 12.4 RRL)
- Interoperabilität, Art. 5 ZRL
- Systematische u. inhaltliche Neuerungen bei Zugangsverpflichtungen, Art. 12 ZRL
- Einführung von funktioneller Separierung als ultima ratio (Art. 13a ZRL)
- Änderungen hinsichtl. Standardangebot TAL, Art. 9/Anl. II (z.B. entbundelter Zugang zu Teilabschnitten, ggf. Zugang zu nicht aktiven Elementen, Standortinf.) berücksichtigt Veränderungen der Netztopologie (NGA)
- Universaldienst:
  - Trennung von Zugang und Dienst
  - Flexibilisierung des funktionalen Internetzugangs
  - Dienstqualität (Mindestqualität, Art. 22 URL)
- Verbraucherschutz:
  - Erleichterung des Anbieterwechsels (Nummernportierung inn. 1 Tages)
  - Transparenzmaßnahmen
  - Vertragslaufzeiten

# Nächste Schritte

- Umsetzungsfrist für Richtlinien 18 Monate (TK-Paket am 18.12.09 veröffentlicht)
- Gilt nicht für GEREK-Verordnung, diese tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Art. 26 GEREK-VO), d.h. am 7. Januar 2010
- Folge: Gründung und schrittweise Aufbau von GEREK ab Anfang 2010
- BNetzA arbeitet im Rahmen der IRG/ERG an Vorbereitung:
  - Wahl des Vorsitzenden
  - Geschäftsordnungen für Regulierungsrat und Verwaltungsausschuss
  - Einstellung des Verwaltungsdirektors (Ausschreibung)
  - Budget 2010 + 2011
  - Aufgaben ab Tag 1 nach Inkrafttreten und/oder erst nach Umsetzung?
- Gespräche mit der KOM sind bereits angelaufen
- Einladung zur 1. Sitzung am **28. Jan. 2010** in Brüssel von IRG-Sekretariat mit Aufforderung zur Nominierung des Mitglieds des Regulierungsrats verschickt
- Bezüglich Standort Büro: noch keine (Rats-)Entscheidung erfolgt

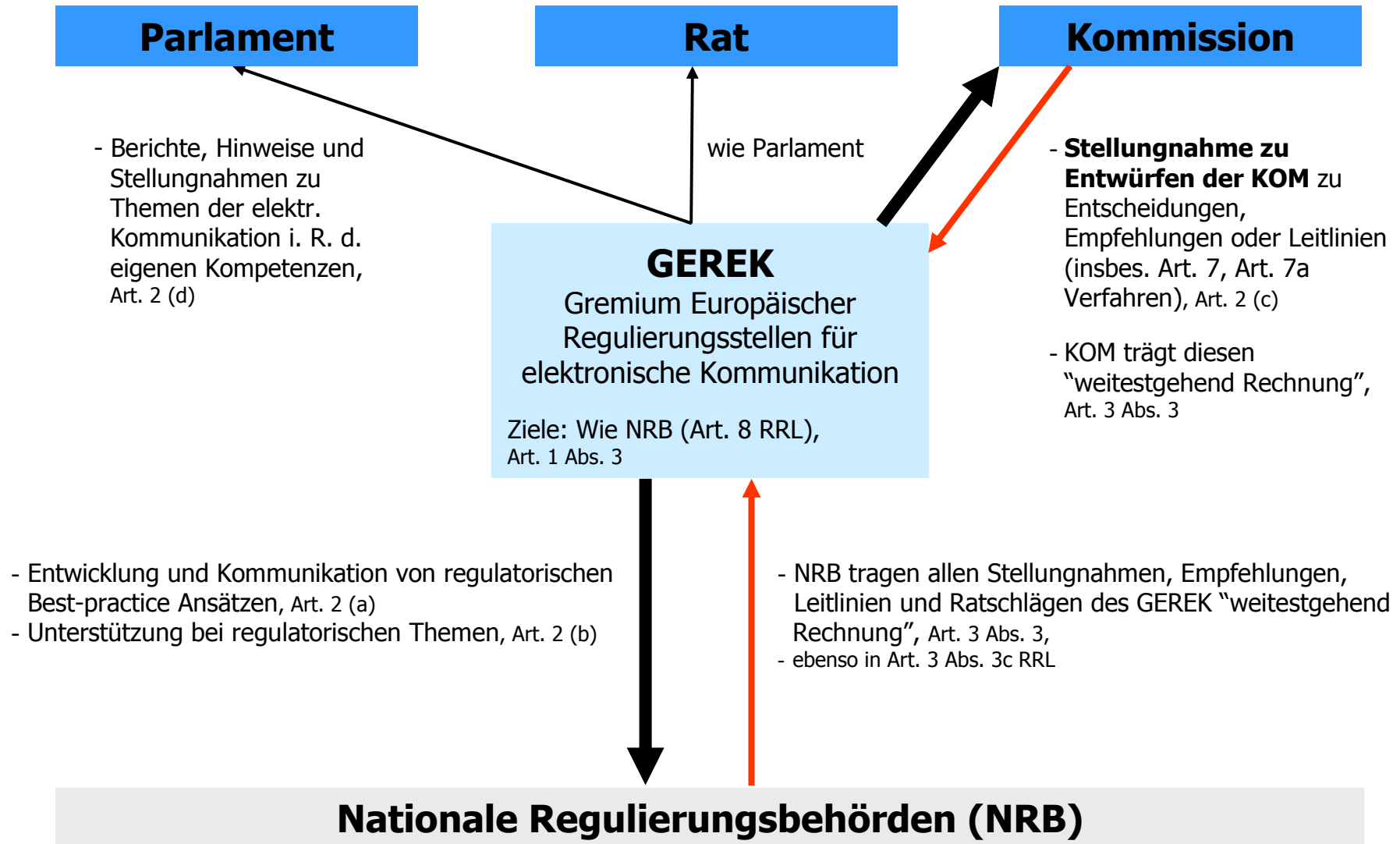
# GEREK

- Historie: KOM-Vorschlag: EECMA; EP-Vorschlag: BERT; Rats-Vorschlag: GERT, Kompromiss: GEREK (Rat/EP gegen Agentur mangels grenzüberschreitender Probleme)
- 2-Strang-Modell (siehe übernächste Folie)
- Keine Agentur (Erwägungsgrund 6 GEREK-VO)
- GEREK (Regulierungsrat) ersetzt bestehende ERG, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit ('Gruppe'), aber mit VO stärkere Rechtsgrundlage
- Beratungs- und Kooperationsgremium: engere Zusammenarbeit der NRB untereinander und mit der KOM institutionalisiert, auch Art. 7.2 RRL
- Vorrangiges Ziel: Stärkung der Binnenmarktentwicklung durch konsistente Anwendung des Rechtsrahmens durch NRB u. Entwicklung einheitlicher Regulierungspraxis, auch Art. 8.5 RRL
- Getrenntes Büro unterstützt Regulierungsrat administrativ
- Inhaltliche Arbeit wird weiterhin in den Experten-Arbeitsgruppen geleistet, an denen NRB-Experten teilnehmen (wie jetzt)

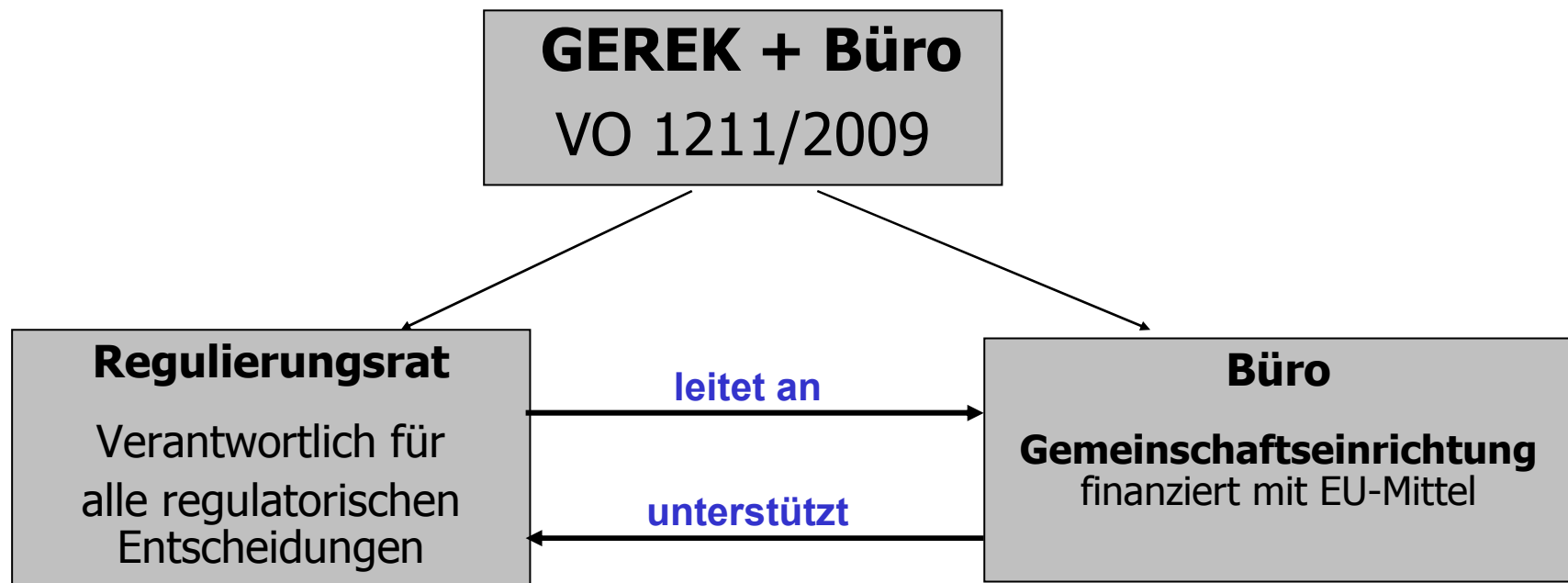


# GEREK

## - Rolle im Rahmen der Institutionen -

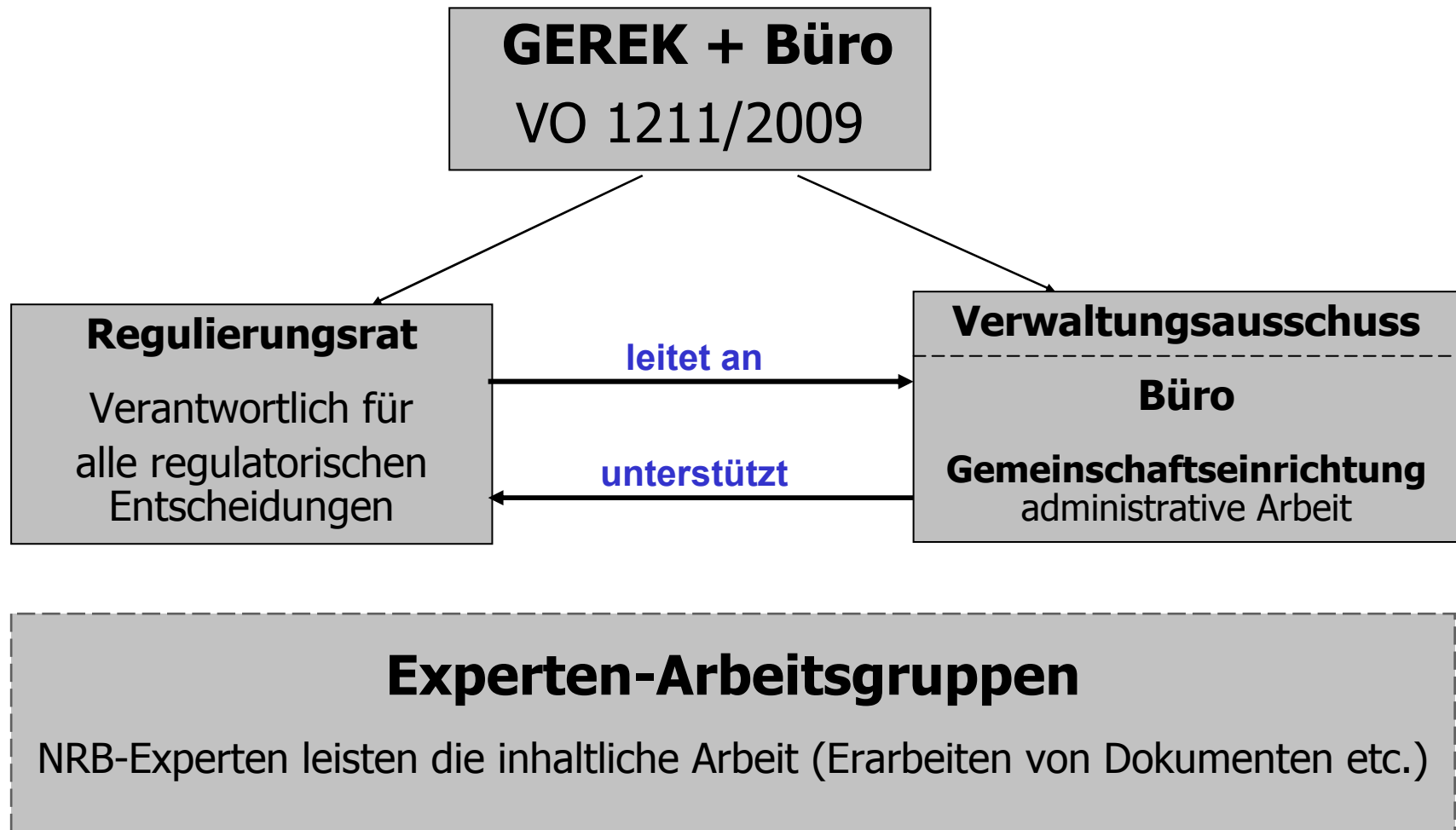


# GEREK – Zwei-Strang-Modell



- Büro wird durch den Verwaltungsausschuss kontrolliert.
- Büro ist dem Verwaltungsausschuss rechenschaftspflichtig.
- Verwaltungsausschuss anstelle des „Verwaltungsrats“ in regulären europäischen Agenturen; identisch zum Regulierungsrat (+ 1 KOM). D. h. NRBs kontrollieren das Büro vollständig.
- Inhaltliche Arbeit erfolgt in den Experten-Arbeitsgruppen der NRB

# GEREK – Zwei-Strang-Modell



# Verhältnis Regulierungsrat - Büro

## Regulierungsrat

Art. 4

- Erfüllt **alle Aufgaben des GEREK** gem. Art. 3 (u. a. Stellungnahmen zu Marktanalysen, Remedies; Harmonisierungsverfahren nach Art. 19 RRL; etc.)
- Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms
- Annahme des Jahresberichts



## Büro

Art. 6

„Unter Anleitung“ des Regulierungsrates:

- Unterstützung des GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- Sammlung von Information von NRBS
- Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken
- Unterstützung des Vorsitzes des Regulierungsrates
- Auf Ersuchen des Regulierungsrates Einsetzen von Experten-Arbeitsgruppen und deren Unterstützung.

# Regulierungsrat

Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

Stellv. Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

**Vertreter der NRB:** BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der Regulierungsbehörde oder hochrangiger Vertreter, Art. 3 Abs. 2
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3 Abs. 6
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3 Abs. 9
- pro Regulierungsbehörde eine Stimme, Art. 3 Abs. 9
- Veröffentlichung der Entscheidungen, Art. 3 Abs. 9
- Kompetenz für eigene Verfahrensordnung, Art. 3 Abs. 10

## **Beobachterstatus:** :

- Verwaltungsdirektor, Art. 3e Abs. 2
- Europäische Kommission, Art. 3 Abs. 2
- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3 Abs. 3

# Experten Arbeitsgruppen

Art. 3 Abs. 7

# Büro

## Verwaltungsausschuss

Art. 3b Abs. 3 a), Art. 3c

### Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

### Stellv. Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

Vertreter der NRB: BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der NRB oder hochrangiger Vertreter, Art. 3c Abs. 1
  - Ein Vertreter der KOM, Art. 3c Abs. 1
  - Pro Mitglied eine Stimme, Art. 3c Abs. 1 S. 2
  - Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 9
  - mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 6
- Beobachterstatus:
- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 3

Ernennung, Art. 3d Abs. 2

Rechenschaftspflicht,  
Art. 3d Abs. 1

Ernennung, Art. 3c Abs. 4

## Verwaltungsdirektor

Art. 3b Abs. 3 b), Art. 3d

- Regelamtszeit 3 Jahre (max. 6 Jahre), Art. 3d Abs. 3 und 4
- Leiter des Büros, Art. 3e Abs. 1
- Unterstützt Regulierungsrat, Verwaltungsausschuss und Sachverständigen-Arbeitsgruppen
- Kein Stimmrecht, Art. 3e Abs. 2

Weisungsrecht,  
Art. 3e Abs. 1, Art. 3f Abs. 1,  
Staff Regulation

## Personal

Art. 3f

- „streng begrenzte Anzahl“, die für Aufgabenerfüllung notwendig ist, Art. 3b Abs. 5
- Vorschlagsrecht bzgl. Anzahl durch Verwaltungsausschuss und –direktor, Art. 3b Abs. 5
- Personalerhöhung nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsausschusses, Art. 3b Abs. 5

Optional: Beschäftigung „nationaler Experten“  
Art. 3f Abs. 4

## Finanzierung des Büros

- Ausgaben: Personal, Verwaltung, Infrastruktur, Betriebskosten (Art. 3g Abs. 2) für 2010: 18 Stellen; für 2011: 28 Stellen im EU-Haushalt eingestellt
- Finanzquellen:
  - EU-Mittel, Art. 3g Abs. 1 a)
  - Freiwillige Beteiligung der MS oder der NRB, Art. 3g Abs. 1 b), vgl. hierzu im Detail Art. 3a Abs. 2 b)
  - MS stellen sicher, dass sich NRB aktiv an GEREK-Arbeit beteiligen können, Art. 3 Abs. 3a **RRL** a. E.
- Aufstellung des Haushaltsplan (vgl. im Detail Art. 3h):
  - Aufstellung eines Vorentwurfs bzgl. Kosten und Personal durch den Verwaltungsausschuss. Unterstützung durch Verwaltungsdirektor.
  - Übermittlung an KOM
  - KOM setzt anhand des Voranschlags erforderlich erachtetes Personal in den Vorentwurf des EU-Gesamthaushaltsplans ein und schlägt Betrag für Zuschuss vor.
  - Übermittlung zusammen mit EU-Gesamthaushaltsplan an EP und Rat.
  - Festsetzung des Stellenplans durch EP und Rat.
  - Aufstellung des Haushalts durch Verwaltungsausschuss.
- Kontrolle:
  - Verwaltungsdirektor ist Anweisungsbefugter, Art. 3i Abs. 1
  - Verwaltungsdirektor führt den Haushalt unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses, Art. 3i Abs. 1
  - Weitere Details: Art. 3i Abs. 2 ff.

# GEREK

## - Aufgaben (1/3) -

### Mit Bezug zum Aufgabenbereich der NRB:

- **Stellungnahmen** zu Entwürfen der NRB zu **Marktdefinition** und **Marktanalyse** und zur Auferlegung entsprechender **Verpflichtungen** („remedies“, Art. 7/7a RRL), Art. 3 Abs. 1 a)
- Auf Ersuchen der NRB Unterstützung bei der Marktanalyse, Art. 3 Abs. 1 e)
- Konsultation und Stellungnahme bei grenzüberschreitenden Streitfällen nach Art. 21 RRL, Art. 3 Abs. 1 g)
- Auf Ersuchen Unterstützung bei Belangen des Rufnummernmissbrauchs insbes. bei grenzüberschreitenden Diensten, Art. 3 Abs. 1 l)
- Stellungnahmen, um gemeinsame Regeln für Anbieter von grenzüberschreitenden Geschäftskunden zu erreichen, Art. 3 Abs. 1 m)
- Beobachtung und Bericht über die Entwicklung des Sektors, inkl. Jahresbericht, Art. 3 Abs. 1 n)



## **GEREK** **- Aufgaben (2/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

- Stellungnahmen zu Entwürfen bzgl. Empfehlungen / Leitlinien der KOM zu Form, Inhalt und Detaillierungsgrad von Notifizierungsverfahren, (Art. 3 Abs. 1 b)
- Konsultation beim Entwurf neuer Märkte-Empfehlungen, Art. 3 Abs. 1 c), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 RRL
- Stellungnahme beim Entscheidungsentwurf bzgl. länderübergreifender Märkte, Art. 15 Abs. 4 RRL, Art. 3 Abs. 1 d)
- Stellungnahme bei Empfehlungen/Entscheidungen im Rahmen des Harmonisierungsverfahrens, Art. 19 RRL, Art. 3 Abs. 1 f); eigenes Initiativrecht des GEREK für Beratung der KOM, Art. 19 Abs. 3 RRL
- Stellungnahme zu Entscheidungsentwürfen, die eine NRB zu außerordentliche Maßnahmen ermächtigen oder diese Maßnahmen verbieten (Auferlegung von Verpflichtungen außerhalb des Katalogs in Art. 9 – 13 ZRL, Art. 8 Abs. 3 ZRL), Art. 3 Abs. 1 h)
- Konsultation bei technischen Durchführungsmaßnahmen zum Zugang zum Notruf "112" bzw. zu 116er Nummern, (Art. 26 Abs. 7 URL, Art. 27a Abs. 5 URL, Art. 3 Abs. 1 i) und j))

## **GEREK - Aufgaben (3/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

- Unterstützung bei der Überarbeitung der Mindestangaben des Standardangebotes (Annex II ZRL), (Art. 3 Abs. 1 k)

### **Öffnungsklausel für Aufgabenkatalog:**

- Ersuchen der KOM
- Einstimmige Entscheidung des GEREK
- Aufgabe innerhalb der TK-RLen

(Art. 3 Abs. 2)

# Fazit

- GEREK kommt Vorstellung der I/ERG nach einer Stärkung der Rolle der I/ERG („Bottom-up-Kooperationsmodell“) und einer institutionellen Verankerung (VO anstelle KOM-Entscheidung) nahe
- GEREK/Büro wird von NRB kontrolliert
- 2-Strang-Modell muss durch aktive Beteiligung „gelebt“ werden
- Wichtig: inhaltliche Arbeit bleibt bei den Experten-Arbeitsgruppen mit NRB-Teilnehmern als Fundament erhalten
- Durch Stellungnahmerecht von GEREK bei Art.7/7a-Verfahren wird Ziel der Binnenmarktförderung durch konsistente Anwendung des Regulierungsrahmens bei Erhalt der Letztentscheidungsbefugnis der NRB erreicht, d.h. keine Zentralisierung, aber intensivere Zusammenarbeit wird durch engere Abstimmung der NRB untereinander und stärkere Rückkoppelung mit KOM auch für Regulierungsmaßnahmen sichergestellt
- Betonung des Kooperationsgedankens (horizontal), nicht mehr nur Beratungsgremium der KOM (vertikal)
- Stellung der NRB gestärkt, um effektivere Regulierung sicherzustellen, zur Bewältigung neuer Aufgaben sind mehr Personalressourcen bei NRB erforderlich
- Konzept der wettbewerbsfördernden Regulierung bleibt auch im überarbeiteten Rechtsrahmen erhalten, Anpassung an Märkte- und Technologieentwicklung

# Harmonisierungsverfahren nach Art. 19 Rahmenrichtlinie

## Harmonisierungsverfahren (1/2)

- **Erweiterung** der **Kompetenzen der KOM**:
  - Bisher: Nur „Empfehlungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen
  - Neu:
    - „Entscheidungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen (Art. 19 Abs. 1).
    - Bindungswirkung
- Grundsätzliche Voraussetzung (Art. 19 Abs. 1):
  - Unterschiedliche Umsetzung der Regulierungsaufgaben durch NRB.
  - Kann zur Behinderung des Binnenmarktes führen.
  - Weitestgehende Berücksichtigung der GEREK-Stellungnahme.

## Harmonisierungsverfahren (2/2)

- Einschränkung der Entscheidungs*inhalte* (Art. 19 Abs. 2a):
  - Entscheidungen nur bei „inkohärenter Umsetzung des allgemeinen Regulierungskonzeptes nach Art. 15 und 16 RRL“ durch NRB.
  - Kein Bezug zu spezifischen Mitteilungen der NRB nach Art. 7a.
  - **Vorherige Empfehlung** der KOM **zu gleichem Thema** ist mind. zwei Jahre alt.
- Zusätzliche Konkretisierung (Erw.gr. 43e):
  - Beschränkung auf ordnungspolitische Grundsätze, Ansätze und Methoden.
  - Keine Details.
  - Kein Verbot alternativer Ansätze, wenn diese gleichwertig sind.
  - Verhältnismäßigkeit.
  - Keine Auswirkungen auf Maßnahmen der NRB, die das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

# Vergleichender Überblick

	<b>TK-Bereich</b>	<b>Energie-Bereich</b>
Informelle NRB-Plattform / Verein	IRG 1997 / Mai-2008	CEER 2000 / Juni-2003
Offizielles KOM-Beratungsgremium	ERG Juli 2002	ERGEG November 2003
Mögl. Weiterentwicklung zu europ. NRB-Gremium mit Entscheidungsbefugn.	<i>Enhanced</i> ERG Brief Nov. 2006 Antw. 27.02.07 Pro: grenzüber. Dien.	<i>ERGEGplus</i> CEER-Stellg. 06 2. Stellg. 08.02.07 Pro: grenzüber. Probl.
KOM-Vorschläge: Europ. Regu.behörde	EECMA (13.11.07) Ausdehnung Veto	ACER (19.09.07) Komitologieprozeß
Neuer Rechtsrahmen EG-Verordnungen	BEREC (26.10.09) Board of Reg. / Office	ACER (25.06.09) Agenturlösung

# VO-Vorschläge der KOM (1)

- Gestützt auf **Art. 95 EGV** (u. ENISA-Urteil C-217/04 2006):
- VO-Vorschlag zur Errichtung der **ACER** – *Agency for the Cooperation of Energy Regulators* (KOM(2007)530endg v. 19.09.07)
- VO-Vorschlag zur Errichtung der **EECMA** – *European Electronic Communications Markets Authority* (KOM(2007)699endg v. 13.11.07)
- Zwar unterschiedliche Bezeichnungen, aber Aufbau und Struktur sowie Aufgaben ähnlich, beide haben in der Hauptsache *beratende* Funktion, wenig bis keine eigenen Entscheidungsbefugnisse
- Entscheidungskompetenz wird bei der KOM konzentriert, im Energiebereich über Komitologieverfahren, im TK-sektor über Ausweitung des Vetorechts auf Remedies



# VO-Vorschläge der KOM (2)

- Vorschläge der KOM folgen dem Muster klassischer europäischer Agenturen
- Neuerung: **Regulierungsrat**, in dem die Präsidenten der NRB vertreten sind
- Soll Einbindung / Beteiligung der NRB sicherstellen
- Ersetzt bestehende Regulierergruppen ERG und ERGEG als KOM-Beratungsgremien
- **Top-down-Ansatz:** Zentralisierung von Regulierung und zusätzliche Bürokratieebene – Binnenmarktmehrwert oder nur mehr Regulierung?
- KOM-Vorschläge folgen MERONI-Rechtsprechung von 1958 in einer (zu) restriktiven Auslegung, führt im Ergebnis zu
- Kompetenzverlagerung auf KOM